



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 3.7.

4. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
12. bis 15. Juni 2022

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schriftgut und Archiv)

Bielefeld, 15. Juni 2022

Beschlussvorschlag:

Das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes
Vom 14. Juni 2022**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes**

Das Verwaltungsorganisationsgesetz vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. 95 S. 239) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Vierten Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

**„Vierter Abschnitt
Siegel, Schriftgut, Archiv“.**
 - b) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

**„Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen“.**
 - c) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Schriftgut, Archiv“.
 - d) Die Angabe zu § 20 unter der Überschrift „Fünfter Abschnitt“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Ausführungsverordnung“.
 - e) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 21 Übergangsregelungen“.
2. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt neu gefasst:

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

**„Vierter Abschnitt
Siegel, Schriftgut, Archiv“**

3. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 19
Schriftgut, Archiv**

- (1) Die Kirchenleitung kann die Schriftgutverwaltung und das Archivwesen durch Verordnung regeln.
- (2) 1Das Schriftgut ist nach dem Aktenplan in Akten anzulegen. 2Über die vorhandenen Akten ist ein Aktenverzeichnis zu führen.
- (3) Als Schriftgut gelten unter anderem auch automatisiert lesbare Datenträger einschließlich der hierfür erforderlichen Programme sowie Ton-, Bild- und Filmmaterial.
- (4) 1Das Schriftgut ist in geeigneten Räumlichkeiten unter Beachtung der Archivierungsvorschriften aufzubewahren. 2Gefahren durch ungeeignetes Raumklima und Elementarschäden ist vorzubeugen. 3In Zweifelsfällen ist die Beratung des Landeskirchenamtes einzuholen.
- (5) 1Beim Ausscheiden einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers ist das gesamte in ihrem oder seinem Besitz befindliche dienstliche Schriftgut sowie Inventarien und Geldbestände einer oder einem Beauftragten des Leitungsorgans zu übergeben. 2Dabei ist eine Niederschrift zu fertigen, wenn dies vorgeschrieben ist oder die Bedeutung der Übergabe es erfordert. 3Beim Ausscheiden einer Pfarrerin oder eines Pfarrers geschieht dies nach den [Bestimmungen des Pfarrdienstrechts](#).“

4. Der bisherige § 19 wird unter der neuen Angabe „Vierter Abschnitt Siegel, Schriftgut, Archiv“ gestrichen und als § 20 unter der Angabe „Fünfter Abschnitt Schlussbestimmung“ eingefügt.

5. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt neu gefasst:

**„Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen“**

6. Der bisherige § 20 wird § 21.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche von Westfalen